

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 241/70 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1970

über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des  
Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen  
Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zoll-  
tarifs erforderlichen Maßnahmen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Gemeinsamen Zolltarif (Anhang zur Verordnung  
(EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2451/69 des Rates vom 8. Dezember 1969 <sup>(3)</sup>) wer-  
den Gewürzsoßen und zusammengesetzte Würzmittel  
von der Tarifnummer 21.04 und Lebensmittelzube-  
reitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen,  
von der Tarifnummer 21.07 erfaßt.Um die einheitliche Anwendung des Schemas des  
Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen, sind Bestim-  
mungen für die Tarifierung von Lebensmittelzube-  
reitungen auf der Grundlage von Milchfett, die ver-  
schiedene auch zum Herstellen von Gewürzsoßen  
und zusammengesetzten Würzmitteln verwendete Zu-  
taten (z. B. Eigelb, Essig, Salz) enthalten, erforder-  
lich.Gewisse Zubereitungen dieser Art sind offensichtlich  
nicht zum unmittelbaren Verzehr als Gewürzsoßen  
oder zusammengesetzte Würzmittel bestimmt. Diese  
Zubereitungen entsprechen deshalb nicht den Ver-wendungsmerkmalen der Waren der Tarifnummer  
21.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus  
den Erläuterungen zum Brüsseler Zolltarifschema er-  
geben. Sie können daher dieser Tarifnummer nicht  
zugewiesen werden und gehören mangels einer ge-  
naueren Tarifnummer zu Tarifnummer 21.07 des  
Gemeinsamen Zolltarifs.Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für  
das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von  
Milchfett, die verschiedene auch zum Herstellen von  
Gewürzsoßen und zusammengesetzten Würzmitteln  
verwendete Zutaten (z. B. Eigelb, Essig, Salz) ent-  
halten und die offensichtlich nicht zum unmittel-  
baren Verzehr als Gewürzsoßen oder zusammenge-  
setzte Würzmittel bestimmt sind, gehören im Ge-  
meinsamen Zolltarif zur Tarifstelle21.07 Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder  
genannt noch inbegriffen :  
F. andere*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem  
Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Euro-  
päischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 11. 12. 1969, S. 1.